

Helmpflicht durch die Hintertür?

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat sich in einer aktuellen Entscheidung¹ mit der Frage auseinandergesetzt, ob das Nichttragen eines Helms bei einem Fahrradunfall ein Mitverschulden darstellt und damit zu einem verminderteren Schmerzengeldanspruch des Verletzten führt. Diese Entscheidung könnte auch Auswirkungen auf den Skisport haben.

1. Was ist geschehen?

Zwei Radfahrer waren dicht hintereinander („Windschattenfahren“) auf einer Bundesstraße unterwegs, als plötzlich eine Fußgängerin die Fahrbahn kreuzte. Der vordere der beiden Radfahrer konnte noch rechtzeitig bremsen, der hintere fuhr jedoch auf seinen Vordermann auf und kam schwer zu Sturz.

Der verletzte Radfahrer klagte die Fußgängerin daraufhin unter Anerkennung eines eigenen Mitverschuldens von 1/3, weil er nicht den erforderlichen Abstand zu seinem Vordermann eingehalten hatte.

Der OGH erkannte jedoch neben dem Mitverschulden mangels Abstands auch auf ein Mitverschulden wegen des Nichttragens eines Radhelms. Letzteres wurde – wie die Verletzung der Gurtenanlegepflicht – mit zusätzlich 1/4 bemessen. Der Radfahrer erhielt daher entsprechend weniger Schmerzengeld.

Diese Entscheidung ist insofern bemerkenswert, als es in Österreich für erwachsene Radfahrer keine allgemeine Helmpflicht gibt.

2. Allgemeines zur Helmpflicht

Wie beim Radfahren gibt es auch beim Skifahren derzeit keine allgemeine Helmpflicht für Erwachsene. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr haben zwar die meisten Bundesländer (alle außer Tirol und Vorarlberg) eine Helmpflicht eingeführt. Diese Helmpflicht wird jedoch weder kontrolliert noch sanktioniert.

Aus dem Gesetz oder den FIS-Regeln lässt sich daher keine allgemeine Helmpflicht für Erwachsene ableiten.

¹ OGH 27.08.2014, 20b99/14v

3. Unterlassung von Schutzmaßnahmen

In der gegenständlichen Entscheidung ging der OGH davon aus, dass der Vorwurf des Mitverschuldens auch bei bloßer Unterlassung von Schutzmaßnahmen zur eigenen Sicherheit begründet sein kann, wenn sich bereits ein allgemeines Bewusstsein unter den Radfahrern dahin gebildet hat, dass jeder einsichtige und vernünftige Radfahrer solche Schutzmaßnahmen anzuwenden pflegt.

Im Falle „sportlich ambitionierter“ Radfahrer (Rennrad, Rennfahrerbekleidung, hohe Geschwindigkeit etc.), die sich einem besonderen Risiko aussetzen würden, ging der OGH davon aus, dass ein solches allgemeines Bewusstsein vorhanden ist. Für „normale“ Radfahrer, die das Fahrrad etwa als einfaches Verkehrsmittel verwenden, gelte dies nicht.

4. Auswirkungen auf die Helmpflicht von Skifahrern

Ähnlich wie beim Radfahren hat auch beim Skifahren in den letzten Jahren ein allgemeines Bewusstsein eingesetzt, dass der Skihelm zur Ausrüstung fest dazugehört, sodass ca. 70 % der Skifahrer bereits einen Helm tragen². Tendenz steigend.

Noch liegt für das Skifahren kein Präzedenzfall vor. Die Argumentation des OGH bei Radfahrern lässt sich jedoch auch auf das Skifahren umlegen (Pflicht zum Selbstschutz, höheres Risiko bei sportlich ambitionierten Fahrern, allgemeines Bewusstsein), wenn man davon ausgeht, dass sich auch beim Skifahren ein allgemeines Bewusstsein zum Tragen eines

Helmes herausgebildet hätte.

Der OGH könnte im Falle eines fremdverschuldeten Sturzes auf ein Mitverschulden des Verletzten entscheiden, wenn dessen Verletzungen beim Tragen eines Helmes weniger schwer gewesen wären. Dies dürfte umso mehr gelten, wenn der Skifahrer „sportlich ambitioniert“ war.

Auch HR Dr. Christoph Brenn, Richter und stellvertretender Leiter der Medienstelle des OGH, kann sich eine Umlegung der Rechtsprechung im vorliegenden Urteil auf das Skifahren vorstellen³.

5. Fazit

Zwar gibt es derzeit (noch) keine allgemeine Helmpflicht für Skifahrer. Eine solche könnte aber faktisch dadurch entstehen, dass (insbesondere, aber nicht nur, sportlich ambitionierten) Skifahrern im Falle von Verletzungen, die ihnen mit Helm nicht passiert wären, ein Mitverschulden bei Skiunfällen angelastet wird.

Was unter „sportlich ambitioniertem“ Skifahren zu verstehen ist, wird vom OGH in ständiger Rechtsprechung noch festgelegt werden müssen. Im Vergleich zum Radfahren werden „sportliche Ambitionen“ beim Skifahren vermutlich sogar noch häufiger im Vordergrund stehen oder vielleicht überhaupt keine Rolle spielen, sodass man von einer generellen Helmpflicht für Skifahrer ausgehen könnte.

² derstandard.at, 10.12.2013; diepresse.com, 04.02.2012

³ diepresse.com, 16.11.2014



Dr. Georg Huber, LL.M.

Rechtsanwalt

Mag. Fabian Bösch, B.A.

Rechtsanwaltsanwärter

Greiter Pegger Kofler & Partner

6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 24

T +43 512 57 18 11 Fax: +43 512 58 49 25

greiter@lawfirm.at

www.lawfirm.at